

BEDARFSANMELDUNG**R1-HORNISGRINDE****DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG****FÜR ANALOGEN TERRESTRISCHEN HÖRFUNK**

Das Land Baden-Württemberg hat Bedarf an der Versorgung der Bevölkerung mit der analogen terrestrischen Übertragung von Hörfunk (UKW).

Unter Bezugnahme auf § 57 Abs. 1 S. 2 TKG teilt das Land den nachfolgend dargestellten **Versorgungsbedarf** mit. Bei der Umsetzung dieser Bedarfsanmeldung ist einzig auf die folgenden Angaben abzustellen. Die Berechnungen beziehen sich auf die Versorgung der baden-württembergischen Bevölkerung.

Damit das medienrechtliche Ausschreibungs- bzw. Zuweisungsverfahren den Geboten von Rechtssicherheit und Bestimmtheit genügen kann, wird eine Vorabprüfung der Realisierbarkeit der unten genannten Mindestversorgungsziele beantragt und um eine zeitnahe Beantwortung gebeten.

Die Mitteilung des von der Landesanstalt ausgewählten Inhaltenanbieters erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

In Baden-Württemberg ist die Ausstattung mit Übertragungskapazitäten im Bereich des analogen terrestrischen Hörfunks (UKW) voraussichtlich nicht ausreichend, den Bedarf aller Rundfunkveranstalter zu erfüllen. Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten für den öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunk bzw. von Übertragungskapazitäten an private Rundfunkveranstalter (§ 21 Abs. 1 LMedienG) erfolgt gemäß § 20 Abs. 1 LMedienG durch die Landesanstalt in einer Rechtsverordnung. Um die Einhaltung der Rangordnung des LMedienG zu gewährleisten, hat daher vor einer Frequenzuteilung an einen Sendernetzbetreiber durch die Bundesnetzagentur zuerst die Ausweisung und konkrete Zuordnung der Kapazitäten in der Nutzungsplanverordnung der Landesanstalt sowie die medienrechtliche Überprüfung der Gewährleistung der rundfunkrechtlichen Festlegungen (§ 57 Abs. 1 S. 7 TKG) durch die Landesanstalt zu erfolgen. Handelt es sich um im Nutzungsplan bereits ausgewiesene Frequenzen, besteht kein Erfordernis eines Nutzungsplanänderungsverfahrens.

Soweit ein Polygon auch Gebiete außerhalb Baden-Württembergs umfasst, so dokumentiert dies das Ziel des Landes Baden-Württemberg, die bisherige Strahlung aus dem Land Baden-Württemberg in das Nachbarland zu erhalten, ohne einen Schutz der Versorgung im Nachbarland zu beanspruchen.

Bedarf „Hornisgrinde“

Das Gebiet, in welchem der Hörfunkdienst empfangen werden kann, wird durch das nachstehende Polygon beschrieben:

Koordinaten:

007E31 48N07

008E15 49N33

009E05 49N32

009E04 49N08

008E46 48N03

008E14 47N57

Mindestversorgungsziel:

Ab dem 01.01.2016 sollen in diesem Gebiet mindestens 55% der Bevölkerung den Dienst empfangen können.

Zu Grunde gelegt wird stationärer UKW-Empfang in Stereoqualität, wie er in den „Final Acts of the Regional Administrative Conference for the Planning of VHF Sound Broadcasting, Geneva, 1984“, Annex 2, Chapter 3 und Chapter 4 als System 4 definiert ist.

Die LFK geht davon aus, dass der Bedarf mit der sich in Betrieb befindlichen Frequenz 100,4 MHz, 80 kW am Standort Hornisgrinde erfüllt werden kann.

Polygon Bedarf „Hornisgrinde“

